

Lesefassung der Wasserbeitragssatzung Klein Schenkenberg der Gemeinde Klein Wesenberg

Stand: 29. November 2001, Umrechnung nach Euro-Beträgen

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Klein Wesenberg für den Ortsteil Klein Schenkenberg sowie die Grundstücke Wesenbergheide 1 und 2 (Wasserbeitragssatzung Klein Schenkenberg)

vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 01. April 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBL. Schl. – H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31. Mai 2001 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde hat die öffentliche Wasserversorgung für das Gemeindegebiet durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ab dem 01.01.1996 auf den Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag beinhaltet lediglich die Aufgabe des Betriebes und der Unterhaltung der zum Übergangszeitpunkt bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlage; die Erweiterung der bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land bei gleichzeitiger Klärung der Finanzierung durchzuführen.

Durch Vertrag vom 29. Juni / 05. Juli 2000 zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land und der Gemeinde ist zum Aufbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vereinbart worden, dass die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgungsanlage im Ortsteil Klein Schenkenberg herstellt und finanziert und ihr das Beitragserhebungsrecht für die erstmalige Beitragserhebung zusteht. Mit betriebsfertiger Herstellung der Anlage geht diese in den Betrieb und die Unterhaltung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land über. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Satzungsrecht des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei dem Satzungsrecht des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land handelt es sich um

- a) Satzung über die Wasserversorgung im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land mit den Gemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld), Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden) im Kreis Stormarn und den Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 21. Dezember 1995
- b) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land mit den Gemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld) Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden)

im Kreis Stormarn und den Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 21. Dezember 1995

- c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld – Land mit den Gemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld), Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden) im Kreis Stormarn und den Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 21. Dezember 1995

Das Satzungsrecht zu Buchstabe b) gilt ab dem 01.01.2005.

II. Abschnitt

Wasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitrag) zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile sowie Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Die Hausanschlussleitung besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung

- (1) Der Wasserbeitrag für die Wasserversorgung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Das unterschiedliche Maß der Nutzung errechnet sich aus einem Vervielfältiger bezogen auf die maßgebliche Grundstücksfläche, der
- | | |
|---|-----|
| a) bei einer Bebauung mit 1 Vollgeschoss | 1,0 |
| b) bei einer Bebauung mit 2 Vollgeschossen | 1,3 |
| c) bei einer Bebauung mit drei Vollgeschossen | 1,5 |
- beträgt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Die Ermittlung der Vollgeschosse wird beschränkt auf die Gebäude bzw. Gebäudeteile, die der Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung untergeordneter Bedeutung dienen, da die öffentliche Wasserversorgungsanlage lediglich für Trink- und Brauchwasser ausgelegt ist, nicht jedoch für Viehhaltung und gewerbliche Betriebe.

- (3) Der Ortsteil Klein Schenkenberg ist ausschließlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen. Demzufolge gilt als Grundstücksfläche nach Abs. 2 die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten zugeordnet. Die Zuordnung ist in einem Lageplan, der Bestandteil des Beitragsbescheides wird, darzustellen.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 4,14 EURO je Quadratmeter beitragspflichtige Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Erbbauberechtigte bzw. die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der ersten Hausanschlussleitung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner bzw. Schuldnerin des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten für Hausanschlussleitungen

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück eine Hausanschlussleitung oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche eine eigene Hausanschlussleitung an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Hausanschlussleitung), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher Hausanschlussleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung.

Entsprechendes gilt für die Herstellung der ersten Hausanschlussleitung für das anzuschließende Grundstück.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnbaurleichterungsgesetz bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14
Mehrwertsteuer

Auf die in dieser Satzung festgesetzten Beiträge und Ersätze wird eine Mehrwertsteuer nicht erhoben.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

23860 Klein Wesenberg, den 31. Mai 2001

Der Bürgermeister
gez. Herbert David

Lesefassung